

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 2004	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 04	Verordnung zur Verlängerung befristeter Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 302-13; 87-34; 87-36; 87-38; 87-39; 87-40</i>	414
13. 12. 04	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege <i>Ändert GVBl. II 20-23</i>	415
13. 12. 04	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die sachliche Zuständig- keit von Landesbehörden im Gesundheitswesen im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums <i>Ändert GVBl. II 322-120, 351-60, 353-33, 353-35, 353-36, 353-38, 353-39, 353-42, 353-43, 353-44, 353-45, 353-50, 354-34, -</i>	416
7. 12. 04	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in den mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu zu bildenden 41 Forstämtern und dem National- parkamt Kellerwald-Edersee <i>GVBl. II 326-28</i>	422
8. 12. 04	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Staats- vertrag zum Lotteriewesen in Deutschland <i>GVBl. II 316-30</i>	423
30. 11. 04	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport <i>Ändert GVBl. II 320-156</i>	424
6. 12. 04	Prüfungsordnung für Jägerinnen und Jäger (Jägerprüfungsordnung) <i>GVBl. II 87-41</i>	426
6. 12. 04	Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (Depo- nieeigenkontroll-Verordnung – DEKVO) <i>GVBl. II 89-29</i>	432
-	Berichtigung	440

**Verordnung
zur Verlängerung befristeter Rechtsvorschriften
Vom 13. Dezember 2004**

Artikel 1¹⁾

Aufgrund des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordnet die Landesregierung:

In § 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 26) wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Aufgrund des § 43 Nr. 6 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

In § 4 Satz 2 der Verordnung über die Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 19. Juni 1996 (GVBl. I S. 304), geändert durch Verordnung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 271), wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Aufgrund des § 43 Nr. 7 des Hessischen Jagdgesetzes verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

In § 5 Satz 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253), geändert durch Verordnung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 271), wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Aufgrund des § 43 Nr. 3 und 5 des Hessischen Jagdgesetzes verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

In § 4 Satz 2 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2002 (GVBl. I S. 19), wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Aufgrund des § 43 Nr. 2 des Hessischen Jagdgesetzes verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

In § 7 Satz 2 der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 18. März 1999 (GVBl. I S. 288), geändert durch Verordnung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 271), wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Aufgrund des § 43 Nr. 9 des Hessischen Jagdgesetzes verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

In § 6 der Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 270) wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

¹⁾ Ändert GVBl. II 302-13
²⁾ Ändert GVBl. II 87-34
³⁾ Ändert GVBl. II 87-36
⁴⁾ Ändert GVBl. II 87-38
⁵⁾ Ändert GVBl. II 87-39
⁶⁾ Ändert GVBl. II 87-40

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen
im Bereich der Rechtspflege*)**

Vom 13. Dezember 2004

Aufgrund des § 52 Abs. 2 Satz 2 und des § 63 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), sowie des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. a) nach § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes
und

b) nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes die Geschmacksmuster-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster- und Gebrauchsmusterstreitsachen für den Bezirk mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen,“

b) Als Nr. 39 wird angefügt:

„39. nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen die Streitsachen nach diesem Gesetz insgesamt oder teilweise einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,“

2. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „2005“ durch „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister der Justiz

Dr. Wagner

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit
von Landesbehörden im Gesundheitswesen im Geschäftsbereich des Hessischen
Sozialministeriums**

Vom 13. Dezember 2004

Inhaltsübersicht	Artikel	
Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Podologengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Podologinnen und Podologen	1	Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen 12
Änderung der Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden	2	Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Gesundheitsverwaltung 13
Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden	3	Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen 14
Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hebammen-gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungshelfer	4	In-Kraft-Treten 15
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Krankenpflegegesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege	5	
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Rettungsassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten	6	
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Orthoptistengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten	7	
Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin	8	
Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz	9	
Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Diätassistentengesetz	10	
Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistentinnen und Diätassistenten, für Masseur und medizinische Bademeister und für Physiotherapeuten	11	

Artikel 1¹⁾

Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Podologengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt die Landesregierung:

§ 1 der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Podologengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 22. Juli 2002 (GVBl. I S. 424) wird wie folgt gefasst:

„ § 1

(1) Zuständige Behörde nach § 8 des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Podologengesetzes.“

Artikel 2²⁾

Änderung der Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 20 Abs. 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2, § 54

¹⁾ Ändert GVBl. II 322-120
²⁾ Ändert GVBl. II 351-60

Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden vom 25. Januar 2001 (GVBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeindevorstand“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und Folgendes angefügt: „soweit in einer aufgrund des § 17 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird.“
- b) In Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach Folgendes angefügt: „soweit danach ein Regierungspräsidium als gemeinsame übergeordnete Behörde zuständig ist, ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig.“

2. In § 4 werden die Worte „Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen“ durch die Worte „Staatliche Untersuchungsamt Hessen, Abteilung I „Humanmedizin““ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des § 39 Abs. 2 Maßnahmen zu treffen, um

1. die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen,
2. Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, ist, soweit nicht besondere Zuständigkeiten in Abs. 2 begründet werden, in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat, bei Maßnahmen, die über deren Gebiet hinausgehen, das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde nach § 3 Nr. 4 und 5 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), ist das Gesundheitsamt beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt.“

4. In § 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und Folgendes angefügt:

„soweit in einer aufgrund des § 17 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Soweit in dieser Verordnung Zuständigkeiten der Gemeinden und Landkreise begründet sind, werden die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Aufsichtsbehörden sind das Regierungspräsidium Darmstadt und das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(2) Weisungen nach Abs. 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

Artikel 3¹⁾

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 10. November 1980 (GVBl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770).“

¹⁾ Ändert GVBl. II 353-33

2. In § 2 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 4¹⁾

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hebammengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hebammengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 22. November 1985 (GVBl. I S. 252) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hebammengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2657), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512).“

3. In § 2 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft; ausgenommen davon ist § 3.“

Artikel 5²⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Krankenpflegegesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

ten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Krankenpflegegesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 18. Februar 1986 (GVBl. I S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2657), und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Dies gilt auch für die Durchführung der Übergangsregelungen nach § 23 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes und nach § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Krankenpflegegesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft; ausgenommen davon ist § 3.“

Artikel 6³⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Rettungsassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Rettungsassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 25. Juni 1990 (GVBl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003

¹⁾ Ändert GVBl. II 353-35

²⁾ Ändert GVBl. II 353-36

³⁾ Ändert GVBl. II 353-38

(BGBl. I S. 2304), und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770).“

2. § 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 2 und 3.
4. In dem neuen § 2 wird nach dem Wort „Regierungspräsidium“ das Wort „Darmstadt“ eingefügt.
5. Dem neuen § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 7^o)

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Orthoptistengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Orthoptistengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 11. September 1990 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770).“

2. § 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 2 und 3.
4. In den neuen § 2 wird nach dem Wort „Regierungspräsidium“ das Wort „Darmstadt“ angefügt.
5. Dem neuen § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 8^o)

Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkei-

ten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt die Landesregierung:

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 23. Juni 1994 (GVBl. I S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft; ausgenommen davon ist § 2.“

Artikel 9^o)

Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt die Landesregierung:

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 434) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft; ausgenommen davon ist § 2.“

^o) Ändert GVBl. II 353-39
^o) Ändert GVBl. II 353-42
^o) Ändert GVBl. II 353-43

Artikel 10¹⁰⁾**Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Diätassistentengesetz**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt die Landesregierung:

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Diätassistentengesetz vom 7. Oktober 1994 (GVBl. I S. 619) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Diätassistentengesetzes.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft; ausgenommen davon ist § 2.“

Artikel 11¹¹⁾**Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistentinnen und Diätassistenten, für Masseure und medizinische Bademeister und für Physiotherapeuten**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) bestimmt die Landesregierung:

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistentinnen und Diätassistenten, für Masseure und medizinische Bademeister und für Physiotherapeuten vom 21. Juni 1995 (GVBl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Regierungspräsidium“ das Wort „Darmstadt“ angefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft; ausgenommen davon ist § 2.“

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 353-44
¹¹⁾ Ändert GVBl. II 353-45
¹²⁾ Ändert GVBl. II 353-50
¹³⁾ Ändert GVBl. II 354-34
¹⁴⁾ Ändert GVBl. II -

Artikel 12¹²⁾**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen**

Aufgrund des § 9 und des § 24 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 205) verordnet die Sozialministerin:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen vom 14. April 1998 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2003 (GVBl. I S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Regierungspräsidium“ wird das Wort „Darmstadt“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 13¹³⁾**Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Gesundheitsverwaltung**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 20. Februar 2001 (GVBl. I S. 127), geändert durch Verordnung vom 10. September 2001 (GVBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird das Wort „Kassel“ durch das Wort „Darmstadt“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Regierungspräsidium“ das Wort „Darmstadt“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „nicht“, „ausschließlich“ und „Darmstadt“ gestrichen.

Artikel 14¹⁴⁾**Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermächtigungen**

Aufgrund des § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. Au-

gust 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 306), verordnet die Kultusministerin im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

In § 17 Satz 2 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen vom 26. Juli 1999 (ABl. S. 684), geändert durch

Verordnung vom 3. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. 2), wird nach dem Wort „Regierungspräsidiums“ das Wort „Gießen“ eingefügt.

Artikel 15

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Lautenschläger

Die Kultusministerin

Wolff

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung in den
mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu zu bildenden 41 Forstämtern
und dem Nationalparkamt Kellerwald-Edersee*)
Vom 7. Dezember 2004**

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494) und durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird verordnet:

§ 1

Für die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu bildenden 41 Forstämter und das Nationalparkamt Kellerwald-Edersee führt ab diesem Zeitpunkt bis zur Konstituierung der gewählten Personalräte der Gesamtpersonalrat beim Landesbetrieb Hessen-Forst die Geschäfte der örtlichen Personalräte, längstens bis zum 31. Mai 2005.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2004

Das Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland*)**

Vom 8. Dezember 2004

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 22. Juni 2004 (GVBl. I S. 214) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Genehmigung nicht gewerbsmäßiger öffentlicher Lotterien und Ausspielungen nach § 6 Abs. 1 des Staatsvertrags sind zuständig:

1. die örtliche Ordnungsbehörde für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6 000 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen),
2. die Kreisordnungsbehörde für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130 000 Euro, bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt,
3. das Regierungspräsidium Darmstadt für Lotterien in Form des Gewinnsparens,
4. das für das Glücksspielwesen (ohne Staatslotterien) zuständige Ministerium für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von mehr als 130 000 Euro oder bei länderübergreifenden Lotterien.

Diese Behörden sind für die von ihnen erlaubten Lotterien auch zuständige Behörden im Sinne der übrigen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Staatsvertrags. Die Kreisordnungsbehörden sind auch zuständig für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür.

(2) Für die Zustimmung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Staatsvertrags ist das für Staatslotterien zuständige Ministerium zuständig.

(3) Bei Lotterien in Form des Gewinnsparens ist das Regierungspräsidium Darmstadt auch dafür zuständig, das Einvernehmen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags zu erklären.

(4) Für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig, soweit der Veranstalter oder Betreiber in Hessen weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat.

(5) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde nach § 14 Abs. 3 des Staatsvertrags.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2004

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)**

Vom 30. November 2004

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526),
2. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
3. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),
4. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393) und des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 250),
5. des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401),
6. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2004 (GVBl. I S. 263), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Dem Regierungspräsidium Gießen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Referendarinnen und Referendare

 1. der Fachrichtung Landespflege und
 2. der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz
 übertragen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
3. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Bediensteten der Hessischen Beamtenkrankenkasse,“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird die Befugnis übertragen, nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Städtebau und Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880), zuletzt geändert am 25. September 2001 (StAnz. S. 3682), über die Einstellung der Referendarinnen und Referendare der Fachrichtungen Städtebau und Bauingenieurwesen – Fachgebiet Stadtbauwesen – in den Vorbereitungsdienst zu entscheiden.

(5) Dem Regierungspräsidium Gießen wird die Befugnis übertragen, nach § 17 der Hessischen

*) Ändert GVBl. II 320-156

Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Landespflege und Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes über die Einstellung der Referendarinnen und Referendare der Fachrichtungen Landespflege und Umwelttechnik/Umweltschutz in den Vorbereitungsdienst zu entscheiden.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

5. § 9 Nr. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„5. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,

6. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht,“.

Artikel 2

Art. 1 Nr. 1 und 3 tritt am Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2004

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

**Prüfungsordnung
für Jägerinnen und Jäger
(Jägerprüfungsordnung)*)**

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund des § 43 Nr. 4 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird verordnet:

ERSTER TEIL

§ 1

Jägerprüfung

(1) Die Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Die obere Jagdbehörde beruft Prüfungsausschüsse in der notwendigen Anzahl. Der Sitz des jeweiligen Prüfungsausschusses wird von der oberen Jagdbehörde bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier Fachprüferinnen oder -prüfern.

(3) Für jeden Prüfungsausschuss beruft die obere Jagdbehörde fünf ordentliche Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder. Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder benennt sie ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die obere Jagdbehörde setzt die ordentlichen sowie die stellvertretenden Mitglieder für die einzelnen Sachgebiete des § 7 Abs. 5 ein. Das vorsitzende Mitglied beauftragt ein stellvertretendes Mitglied mit der Schriftführung für die praktisch-mündliche Prüfung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; sie kann um jeweils vier Jahre verlängert werden.

(5) Sind sowohl das vorsitzende als auch dessen stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(6) Mitglied eines Prüfungsausschusses darf nur sein, wer jagdpachtfähig ist (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes).

(7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie sonstige in Hessen tätige Jagd- und Naturschutzverbände können der oberen Jagdbehörde Vorschläge unterbreiten, wer als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen werden soll.

(8) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses obliegt die Verpflichtung, sich regelmäßig auf geeignete Art und Weise in ihrem Sachgebiet fortzubilden.

(9) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen, soweit Personen geprüft werden, die

1. von ihnen ausgebildet wurden oder
2. Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind.

§ 3

Entschädigung

(1) Die fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die Durchführung der Prüfung folgende Entschädigung:

1. Je Prüfling und Prüfungsteil 6 Euro
oder
für Prüflinge, welche die Prüfung fortsetzen oder einzelne Prüfungsteile ablegen oder wiederholen, je Prüfling und Prüfungsteil 6 Euro,
2. das vorsitzende Mitglied je Jägerprüfung zusätzlich 115 Euro.

Mit dieser Entschädigung sind die Kosten für die Fortbildung nach § 2 Abs. 8 abgedeckt.

(2) Die mit der Schriftführung beim praktisch-mündlichen Teil beauftragte Person erhält als Entschädigung je Prüfling 8 Euro.

(3) Wechselt die prüfende oder die mit der Schriftführung beauftragte Person während der Prüfung, wird die Entschädigung anteilig gewährt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die mit der Schriftführung beauftragte Person erhalten für Reisen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss von der oberen Jagdbehörde genehmigt wurden, Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280).

§ 4

Jagdliche Ausbildung

Wer sich für die Jägerprüfung bewirbt, hat an einem Ausbildungslehrgang mit praktischen Unterweisungen teilzunehmen, dem ein von der obersten Jagdbehörde genehmigter Ausbildungsrahmenplan, in dem Ziele und Inhalte festgelegt sind, zugrunde liegt.

§ 5

Anmeldung und Zulassung
zur Prüfung

(1) Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind an die untere Jagdbehörde zu richten.

*) GVBl. II 87-41

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beizufügen:

1. die Bescheinigung eines Veranstalters, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an einem Ausbildungslehrgang nach § 4 teilnimmt oder teilgenommen hat oder eine entsprechende Bescheinigung eines anderen Bundeslandes, dass sie oder er dort an einem Ausbildungslehrgang teilnimmt oder teilgenommen hat, der dem in Hessen durchgeführten Ausbildungslehrgang nach Zielen und Inhalten entspricht. Der Ausbildungslehrgang darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung abgeschlossen sein,
2. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießtagen auf den laufenden Keiler,
3. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießtagen mit der Kurzwaffe,
4. eine Bestätigung, dass eine bis zum Ende der Prüfung geltende Jungjäger-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde,
5. bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
6. eine persönliche Erklärung, dass Tatsachen, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die körperliche Eignung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen, nicht bekannt sind, und dass Straf- oder Bußgeldverfahren, die eine Versagung des Jagdscheins nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes rechtfertigen könnten, nicht anhängig sind,
7. der Beleg über die bezahlte Jägerprüfungsgebühr (§ 6 Abs. 1) und
8. gegebenenfalls die Bescheinigung über bereits bestandene Prüfungsteile im Bundesland Hessen (§ 11 Abs. 3).

(3) Zu Prüfungen, die in der ersten Jahreshälfte stattfinden, dürfen Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, nur zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. Juni das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zu Prüfungen, die in der zweiten Jahreshälfte stattfinden, dürfen Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, nur zugelassen werden, wenn sie bis zum 31. Dezember des Prüfungsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht besitzen oder die keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen, dürfen nicht zugelassen werden. Darüber hinaus können Antragstellende zurückgewiesen werden, deren Antragsunterlagen zwei Monate vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die untere Jagdbehörde. Die Entscheidung ist spätestens einen Monat

vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben. Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz außerhalb Hessens sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Prüfung nach den im Land Hessen geltenden Vorschriften abgenommen wird.

(6) Der oberen Jagdbehörde obliegt die Aufteilung der Antragstellenden auf die Prüfungsausschüsse, die Benachrichtigung der Antragstellenden und der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(7) Werden dem Prüfungsausschuss im Verlauf der Prüfung Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der körperlichen Eignung von Prüflingen begründen, können diese vom vorsitzenden Mitglied bis zum Abschluss einer Überprüfung durch die Jagdbehörde von der Prüfung zurückgestellt werden.

§ 6

Prüfungsgebühr

(1) Für die Zulassung zur Prüfung und für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der für das Jagdwesen zuständigen obersten Landesbehörde erhoben. Für jeden Prüfungsteil oder zu wiederholenden Prüfungsteil – ausgenommen das jagdliche Schießen – beträgt die Prüfungsgebühr ein Drittel des vollen Satzes. Für die Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur Falknerprüfung beträgt die Prüfungsgebühr zwei Drittel des vollen Satzes. Auslagen werden nicht erhoben. Die Gebühr für die Zulassung zur Prüfung ist bei der unteren Jagdbehörde vor Einreichung des Antrags einzuzahlen.

(2) Personen, die vor Prüfungsbeginn ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zurücknehmen, wird die Hälfte der Prüfungsgebühren erstattet.

§ 7

Durchführung und Gegenstand der Prüfung

(1) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird von der oberen Jagdbehörde festgesetzt und den Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger und den vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse mitgeteilt. Die folgenden Prüfungstermine und den jeweiligen Prüfungsort setzt sie auf Vorschlag des jeweiligen vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses fest.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und bestimmt die erforderlichen stellvertretenden sowie die schriftführenden Mitglieder. Reisen zur Durchführung der Prüfung bedürfen der Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oberste und die obere Jagdbehörde sowie die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger können je eine sie vertretende Person zu den Prüfungen entsenden.

Stellvertretende Mitglieder können mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds ohne Anspruch auf Entschädigung der Prüfung beiwohnen; gleiches gilt für die Ausbilderinnen und Ausbilder der Ausbildungslehrgänge nach § 4.

(4) Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Teil,
2. dem praktisch-mündlichen Teil,
3. dem jagdlichen Schießen.

Die Prüfung ist in dieser Reihenfolge durchzuführen, sofern nach Abs. 1 Satz 2 keine andere Festsetzung erfolgt ist. Den Ablauf der Prüfung im Einzelnen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Jeder Prüfling kann alle Prüfungsteile absolvieren, unabhängig von seinen Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen, sofern kein Abschluss nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 8 erfolgt.

(5) In der Prüfung müssen die Prüflinge ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten nachweisen:

1. Wildbiologie,
2. Jagdbetrieb,
3. Waffen,
4. Recht.

Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Zielen und Inhalten des von der obersten Jagdbehörde genehmigten Ausbildungsrahmenplans.

§ 8

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Die obere Jagdbehörde gibt für jede Jägerprüfung einen landeseinheitlichen Fragebogen mit jeweils 25 Fragen für jedes Sachgebiet aus, die schriftlich zu beantworten sind. Mindestens 80 Prozent der Fragen sind dem Fragenkatalog mit Lösungsvorschlägen der oberen Jagdbehörde zu entnehmen, 20 Prozent der Fragen können mit Einvernehmen der obersten Jagdbehörde neu eingestellt werden. Zur Aktualisierung des Fragenkataloges können die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger Vorschläge unterbreiten. Die schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Stunden; sie findet unter Aufsicht von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses statt, das vom vorsitzenden Mitglied bestimmt wird.

(2) Die obere Jagdbehörde übersendet dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Prüfung Fragebögen in ausreichender Anzahl nebst fünf Abdrucken mit den Lösungsvorschlägen in einem verschlossenen Umschlag. Dieser darf erst unmittelbar vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart der Aufsicht führenden Person und der Prüflinge geöffnet werden. Überzählige Fragebögen sollen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung vernichtet werden; sie können auch an Interessenten aus dem Krei-

se der bei der Prüfung nach § 7 Abs. 3 Anwesenden abgegeben werden. Der Verbleib oder die Vernichtung der Fragebögen sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(3) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge aufzufordern, die Vollständigkeit der Fragebögen zu überprüfen. Werden einzelne Seiten von Fragebögen nicht abgegeben, gelten die auf diesen Seiten gestellten Fragen als nicht beantwortet. Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Kontaktaufnahme und die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen sind die Betroffenen von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Lösungsvorschläge auf Vorschlag der jeweiligen Fachprüfer durch den Prüfungsausschuss. Dieser teilt das Ergebnis der oberen Jagdbehörde mit.

(5) Für jede richtig beantwortete Frage erhält der Prüfling einen Punkt. Jede teilweise richtig beantwortete Frage kann mit einem halben Punkt bewertet werden. Die Leistungen in einem Sachgebiet sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfling 15 Punkte erreicht hat.

(6) Wird die Leistung von Prüflingen in einem Sachgebiet mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt der schriftliche Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

(1) Fertigkeiten und Kenntnisse der Prüflinge in Praxis und Theorie werden in einem Prüfungsverfahren ermittelt, das alle Sachgebiete umfassen muss.

(2) Die praktische Prüfung soll in einem Jagdbezirk unter anderem als Bestimmungsprüfung durchgeführt werden. Der Charakter einer praktischen Prüfung muss im Vordergrund stehen. Es müssen Präparate und Exponate in ausreichender Zahl, entsprechend den Inhalten des Ausbildungsrahmenplans, zur Verfügung stehen. Die Prüflinge haben insbesondere die sichere Handhabung der Waffen, die Beherrschung der Sicherheitsbestimmungen im praktischen Jagdbetrieb sowie ausreichende Kenntnisse der Fangjagd und der Jagdhundehaltung und -führung, insbesondere bei der Nachsuche, nachzuweisen. § 8 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung ist als Prüfungsgespräch – auch Fächer übergreifend – zu führen. Die Prüflinge sollen in Gruppen zusammengefasst werden. Einer Gruppe dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge angehören. Die mündliche Prüfung soll je Sachgebiet und Gruppe eine Stunde nicht überschreiten und so durchgeführt werden, dass jeder Prüfling je Sachgebiet etwa zehn Minuten geprüft wird.

(4) Prüflinge, die während der Prüfung nach Abs. 2 oder 3 erhebliche Mängel bei der Handhabung der Waffen zeigen, die geeignet sind, sie selbst oder andere zu gefährden, sind von der weiteren Jägerprüfung auszuschließen.

(5) Der Ausschluss von der Jägerprüfung erfolgt nach Abstimmung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des vorsitzenden Mitglieds; die Jägerprüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Der Ausschluss ist den Betroffenen von der oberen Jagdbehörde durch Zustellung eines schriftlichen Bescheids zu bestätigen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Leistungen der Prüflinge in geheimer Beratung für jedes Sachgebiet. Jede Aufgabe oder Frage der praktisch-mündlichen Prüfung erhält eine der Schwere und Bedeutung angemessene Bewertungspunktzahl, die vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung festgelegt wird. Für jede richtig gelöste Aufgabe oder richtig beantwortete Frage erhält der Prüfling die entsprechende Bewertungspunktzahl. Für teilweise gelöste Aufgaben oder beantwortete Fragen können Teilpunktzahlen vergeben werden. Den praktisch-mündlichen Teil der Prüfung hat bestanden, wer in jedem Sachgebiet mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punkte aus praktischer und mündlicher Prüfung erzielt hat. Die Bewertungslisten sind der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 10

Jagdliches Schießen

(1) Das jagdliche Schießen besteht aus dem Büchsen- und dem Flintenschießen und ist auf einem Schießstand im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchzuführen. Die Schießleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüflinge haben folgende Schießübungen mit nachstehenden Mindestergebnissen durchzuführen:

1. Drei Kugelschüsse auf eine nicht ausgeschnittene Scheibe mit einem nach rechts stehenden Überläufer, Entfernung einhundert Meter, Anschlag sitzend auf Rundholz aufgelegt.
Anforderung: Zwei Treffer vom dritten bis zehnten Ring.
2. Drei Kugelschüsse auf eine nicht ausgeschnittene Scheibe mit einem nach links stehenden Rehbock, Entfernung einhundert Meter, Anschlag stehend angestrichen.
Anforderung: Zwei Treffer vom dritten bis zehnten Ring.
3. Beschießen von acht laufenden Kipphasen (dreiteilig), Entfernung mindestens 34,50 und höchstens 35,50 Meter, wobei je Kippphase zwei Schrotpatronen geladen und abgefeuert werden dürfen. Die Schneisenbreite muss zwi-

schen 5,90 und 6,10 Meter betragen; der Hase muss zwei bis drei Sekunden sichtbar sein. Nach dem Laden und Spannen der Flinte ist jeder Hase von den Prüflingen einzeln abzurufen. Die Flinte ist bis zum Sichtbarwerden des Kippphasens mit dem Hinterschaft an der Hüfte anliegend zu halten (Voranschlag ist verboten). Es darf nur mit Schrotstärken bis zu zweieinhalb Millimeter geschossen werden; die Schrotladung darf 28 Gramm nicht überschreiten.

Anforderung: Fünf Treffer.

(3) Wird beim Kugelschuss ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl. Den Prüflingen sind auf jeder Scheibe durch Einziehen der Scheibe der Sitz des ersten Schusses und nach Abgabe aller Schüsse deren Sitz anzuzeigen. Zugelassen sind für den Schuss mit der Kugel die Kaliber 6,5 Millimeter und stärker sowie die Verwendung von Zielfernrohren, mit Schrot die Kaliber zwanzig bis zwölf.

(4) Beim jagdlichen Schießen finden die allgemein anerkannten Regeln über die Sicherheit auf Schießständen und die sichere Handhabung von Waffen und Munition Anwendung. Die für den betreffenden Schießstand geltende Schießstandordnung ist von den Prüflingen zu beachten.

(5) Haben Prüflinge während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien technischen Funktion der Waffen oder der Gebrauchsfähigkeit der Schießstandeinrichtung, haben sie dies der Schießleitung unverzüglich zu melden. Die Schießleitung entscheidet hierüber nach Anhörung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Beendigung der Schießprüfung.

(6) Das Ergebnis des jagdlichen Schießens ist in einer Schießliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist. Das Ergebnis ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn die Anforderungen des Abs. 2 in allen drei Disziplinen erfüllt sind.

(7) Haben Prüflinge beim jagdlichen Schießen die geforderten Leistungen nicht erbracht, ist ihnen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen die einmalige Wiederholung der gesamten Schießprüfung zu ermöglichen. Die beim ersten Durchgang erreichten Leistungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(8) Prüflinge, die während der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung erhebliche Mängel bei der Handhabung der Waffen zeigen, die geeignet sind, sie selbst oder andere zu gefährden, sind von der weiteren Jägerprüfung auszuschließen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Für die Teilnahme an der einmaligen Wiederholung der Schießprüfung haben die Prüflinge die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Sie haben die Zahlung der Gebühr vor der Wiederholung der Schießprüfung nachzuweisen.

§ 11

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss in geheimer Beratung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüflinge in allen Teilen (§ 7 Abs. 4) die geforderten Leistungen erbracht haben.

(2) Nach bestandener Prüfung wird den Geprüften ein Zeugnis erteilt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde versehen ist.

(3) Wurde die Prüfung nicht in allen Teilen bestanden, erhalten die Prüflinge einen Bescheid der oberen Jagdbehörde über die bestandenen und die nicht bestandenen Prüfungsteile. Nicht bestandene Prüfungsteile können nach § 12 nachgeholt werden.

(4) Im Falle eines Ausschlusses von der weiteren Jägerprüfung nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 8 werden bereits bestandene Prüfungsteile nicht anerkannt.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsteilen, Verhinderung, Fortsetzung der Prüfung

(1) Prüflinge, die einzelne Prüfungsteile bestanden haben, können die nicht bestandenen Teile innerhalb eines Jahres nachholen. Gleiches gilt, wenn Prüflinge aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten. Die Verhinderung ist der oberen Jagdbehörde mit entsprechendem Nachweis der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen; bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Die obere Jagdbehörde erteilt den Betroffenen in Anerkennung der vorgebrachten Gründe nach § 11 Abs. 3 einen Bescheid.

(2) Sollen Prüfungsteile nach Abs. 1 wiederholt oder eine unterbrochene Prüfung fortgesetzt werden, ist dem Antrag auf erneute Zulassung der Bescheid der oberen Jagdbehörde nach Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 beizufügen. Bescheide, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr sind, können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) Wurden Prüflinge nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 8 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen oder haben Prüflinge die Wiederholungsprüfung von Prüfungsteilen nicht bestanden, ist die Prüfung in allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Satz 1 gilt auch für Prüflinge, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen.

§ 13

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzuferti-

gen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann auch aufgrund einer Aufzeichnung auf Tonträger angefertigt werden. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheides der oberen Jagdbehörde ist die Aufzeichnung zu löschen.

ZWEITER TEIL

Jägerprüfung für Falknerinnen und Falkner

§ 14

Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 gelten vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6 auch für die Durchführung der Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben dem Antrag nach § 5 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung teilnehmen wollen. Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit praktischen Unterweisungen nach § 4 beschränkt sich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in allen Sachgebieten nach § 7 Abs. 5 mit Ausnahme der Teilbereiche, die für das Führen und die Handhabung von Schusswaffen sowie für das Waffenrecht, betreffend Schusswaffen, relevant sind.

(3) Die Jägerprüfung für Falknerinnen und Falkner umfasst den schriftlichen und den praktisch-mündlichen Teil nach den §§ 8 und 9 mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Teilbereiche. Die Prüfung hat bestanden, wer die Anforderungen nach § 8 Abs. 5 und 6 und § 9 Abs. 6 erfüllt hat.

(4) Prüflinge, die die Jägerprüfung für Falknerinnen und Falkner bestanden haben, erhalten von der oberen Jagdbehörde ein Prüfungszeugnis.

(5) Prüflinge, die die Jägerprüfung für Falknerinnen und Falkner bestanden haben und zu einem späteren Zeitpunkt einen Jagdschein nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes erwerben wollen, müssen das jagdliche Schießen, den schriftlichen und den praktisch-mündlichen Teil der Jägerprüfung in den in Abs. 2 Satz 2 ausgenommenen Teilbereichen während einer Jägerprüfung nachholen. Für das Bestehen dieser Prüfung gilt mit Ausnahme des jagdlichen Schießens Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Dem Zulassungsantrag nach Abs. 5 Satz 1 ist das Prüfungszeugnis nach Abs. 4 und der Nachweis über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nach § 4, bei dem Kenntnisse und Fertigkeiten in den noch abzulegenden Prüfungsteilbereichen vermittelt werden oder wurden, beizufügen.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Jägerprüfungsordnung vom 17. Januar 1994 (GVBl. I S. 65)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), wird aufgehoben.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2004

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 87-31

**Verordnung
über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien
(Deponieeigenkontroll-Verordnung – DEKVO)***

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund des § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Betreiber von oberirdischen Deponien zur Ablagerung von Abfällen, soweit diese nach der Abfallablagerversordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807) oder der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190) zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet sind.

§ 2

Kontrollen, Messungen und
Untersuchungen

(1) Der Betreiber einer Deponie der Klassen II oder III nach der Deponieverordnung ist verpflichtet, während der Betriebsphase Kontrollen, Messungen und Untersuchungen in dem sich aus dem Anhang 1 und 2 ergebenden Umfang durchzuführen. Für Deponien der Klasse III soll von der zuständigen Behörde die Notwendigkeit zusätzlicher Anforderungen geprüft werden.

(2) Der Betreiber einer Deponie der Klassen 0 oder I kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, während der Betriebsphase Kontrollen, Messungen und Untersuchungen in dem sich aus dem Anhang 1 und 2 ergebenden Umfang durchzuführen.

(3) Der Betreiber einer Deponie ist verpflichtet, während der Nachsorgephase im Sinne des § 2 der Deponieverordnung die Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Abs. 1 oder 2 weiterzuführen. Auf Antrag des Betreibers kann der Umfang und die Häufigkeit der Eigenkontrollen von der zuständigen Behörde entsprechend dem Erfordernis des Einzelfalls verringert werden.

§ 3

Untersuchungsstellen

(1) Der Betreiber einer Deponie hat Untersuchungen von Deponiesickerwasser, Oberflächen- und Grundwasser durch eine nach der Abwassereigenkontrollverordnung vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2003 (GVBl. I S. 301),

in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte Untersuchungsstelle durchführen zu lassen.

(2) Der Betreiber einer Deponie hat Untersuchungen von Deponie-Rohgas und nach § 6 Abs. 2 angeordnete Geruchs- und Lärmmessungen von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 11. Dezember 2002 (GVBl. I S. 773) vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

§ 4

Nachweis der Eigenkontrolle

(1) Der Betreiber einer Deponie hat für die Jahresübersicht und die Erklärung zum Deponieverhalten nach § 10 Abs. 1 und 3 der Deponieverordnung oder nach § 3 Abs. 1 der Abfallablagerversordnung die nach § 2 durchzuführenden Eigenkontrollen auszuwerten und nach Anhang 2 darzustellen.

(2) Die Vorlage der Jahresübersicht nach § 22 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Erklärung zum Deponieverhalten kann im Einvernehmen mit der Abfallbehörde auch in digitalisierter Form erfolgen.

§ 5

Veröffentlichung

Der Betreiber einer Deponie der Klasse II oder III hat die Jahresübersicht in dem Jahr, in dem sie zu erstellen ist, für die Dauer von zwei Monaten zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit auszulegen. Ort und Zeitdauer der Auslegung hat der Betreiber im Einzugsbereich der Anlage ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese zur Beurteilung des bestimmungsgemäßen Betriebes nicht erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zusätzliche, über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehende Überwachungsmaßnahmen (Messungen, Untersuchungen und Kontrollen) anordnen, wenn diese erforderlich sind, um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage oder die ordnungsgemäße Nachsorge zu beurteilen.

Anlagen

* GVBl. II 89-29

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die nach Anhang 1 und 2 vorgeschriebenen Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht termingerecht durchführt;
2. entgegen § 3 Untersuchungen nicht durch eine dort bezeichnete Untersuchungsstelle durchführen lässt;
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Übergangsvorschriften

Betreiber von Deponien, die nicht der Deponieeigenkontroll-Verordnung vom

30. März 2000 (GVBl. I S. 184) unterlagen und mit dieser Verordnung zur Eigenkontrolle verpflichtet werden, haben die Anforderungen innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu erfüllen. Die Anforderungen nach der Deponieverordnung und der Abfallablagerungsverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 30. März 2000 (GVBl. I S. 184)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2004

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 89-27

Anhang 1

zur Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien

I. Allgemeine Eigenkontrollmaßnahmen

Die allgemeinen Eigenkontrollmaßnahmen richten sich nach der Deponieverordnung und aus den darin in Bezug genommenen Regelungen der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 (BAnz. Nr. 99a) und der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) in der Fassung vom 12. März 1991 (GMBI. S. 139, 167, 469). Die Kontrollen, Messungen und Untersuchungen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen.

II. Spezielle Untersuchungen

II.1 Grund-, Sicker- und Oberflächenwasseruntersuchungen

Die Auswahl der Mess- und Probenahmeorte ist vom Betreiber in Abstimmung mit

der zuständigen Behörde vorzunehmen. Sie ist nach den örtlichen Gegebenheiten auszurichten und auf das zur Beschreibung des Einzelfalls und zur Beantwortung der konkreten Fragestellungen unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. An den Probenahmestellen für Sickerwasser- und Oberflächenwasser soll eine hinreichende Durchmischung vorhanden sein.

Die Kontrollen, Messungen und Untersuchungen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Diese Anforderung gilt insbesondere als erfüllt, wenn die Verfahren nach den Technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

Umfang der Untersuchungen¹⁾

Parameter	Grundwasser	Sickerwasser	Oberflächenwasser
Messungen vor Ort – bei der Gewinnung der Proben für die Labormessungen durchzuführen			
Aussehen (Trübung /Farbe, visuell)	S*	S	S
Geruch	S*	S	S
Wassertemperatur	S*	S	S
Wetter am Probenahmetag	S*	S	S
pH-Wert	S*	S	S
Redox-Spannung	S*		
spezifische elektrische Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	S*	S	S
Sauerstoff, gelöst	S*		S
H ₂ S (Schnelltest) ²⁾	S*		
Ruhewasserspiegel (Abstich (m) unter Messpunkthöhe sowie m über NN)	S*		
Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich (m) unter Messpunkthöhe sowie m über NN)	S*		
Abpumpdauer (min)	S*		
Grundwasserförderstrom (l/s)	S*		
Sickerwassermenge (l/s)		S	
Abflussmenge (l/s), wenn nicht messbar, qualitative Angabe			S
Messungen im Labor – Physikalische Parameter und Kationen			
pH-Wert	S*	S	S
spezifische elektrische Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	S*	S	
Trockenrückstand, gesamt	Ü	S	
Natrium	S*	Ü	
Kalium	S*	Ü	
Ammonium-Stickstoff	S*	S ³⁾	S
Calcium	S*	Ü	
Magnesium	S*	Ü	
Eisen, gesamt	Ü	Ü	
Mangan, gesamt	Ü	Ü	
Summe Kationen (Na ⁺ , K ⁺ , NH ₄ ⁺ , Ca ²⁺ , Mg ²⁺ , Fe ²⁺ , Fe ³⁺ , Mn ²⁺)	Ü		
Arsen	S*	S ³⁾	
Cadmium	Ü	Ü ³⁾	
Zink	Ü	Ü ³⁾	
Blei	Ü	Ü ³⁾	
Chrom, gesamt	Ü	Ü ³⁾	
Kupfer	Ü	Ü ³⁾	
Nickel	Ü	Ü ³⁾	
Quecksilber	B	B ³⁾	
Chrom VI	B	B ³⁾	

¹⁾ Abkürzungen: S = Standardprogramm (vierteljährlich, im März/April, Juni/Juli, September/Oktober und Dezember/Januar)
S* = verringertes Standardprogramm für den Grundwasserpfad (Bei dem Nachweis konstanter Verhältnisse kann für die konstanten Parameter auf Antrag eine Verringerung auf zweimal jährlich, im März/April und September/Oktober zugelassen werden.)
Ü = Übersichtsprogramm (ergänzt das Standardprogramm einmal jährlich im März/April)
B = Bedarfsliste (erweitert das Übersichtsprogramm für den Grundwasserpfad im ersten Betriebsjahr beziehungsweise im 1. Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung und danach alle 5 Jahre)

²⁾ Wenn Schnelltest positiv, dann auch Labortest

³⁾ Auf eine eigenständige Untersuchung dieser Parameter kann auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, wenn sie zur Überwachung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung des gereinigten Sickerwassers bereits im Zulauf der Anlage untersucht werden.

Parameter	Grundwasser	Sickerwasser	Oberflächenwasser
Messungen im Labor – Anionen, Gruppen- und Summenparameter			
Hydrogencarbonat	Ü		
Chlorid	S*	S	S
Nitrit-Stickstoff	Ü	Ü ³⁾	
Nitrat-Stickstoff	S*	Ü ³⁾	
Sulfat	S*	S	
Phosphat	Ü		
Summe Anionen (HCO ³⁻ , Cl ⁻ , NO ₂ ⁻ , NO ₃ ⁻ , SO ₄ ²⁻ , PO ₄ ³⁻)	Ü		
Fluorid	B	Ü	
Bor	Ü	Ü	
Cyanid, gesamt	Ü	Ü	
Cyanid, leicht freisetzbar		Ü ⁴⁾	
Säurekapazität bis pH = 4,3	S*	S	
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	S*	S	
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)		B ³⁾	
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	B		
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	S*	S ³⁾	S
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	S*	S ³⁾	
Kohlenwasserstoffe ⁵⁾	B	B ³⁾	
Phenolindex	B	B	
Gesamtstickstoff, gebunden	Ü	Ü	
Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlormethan, Trichlormethan, cis-1,2-Dichlorethen, Vinylchlorid, Dichlormethan	S ^{*6)}	S ³⁾	
Phosphor, gesamt		Ü ³⁾	
Summe PCBs (ausgewählte Einzelverbindungen: PCB Nr. 28, 52, 101, 138, 153, 180)	B	B	
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA	B	B	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Siedepunkt >250 °C		B	
Messungen im Labor – Screeningverfahren			
Weitere Anionen	B	B	
Metalle	B	B	
Phenole	B	B	
Kresole	B	B	
Halogenkohlenwasserstoffe	B	B	
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX)	B	B	
Messungen im Labor – Testverfahren mit Wasserorganismen			
Daphnien- oder Leuchtbakterientest	B		

^{*)} nur sofern Cyanid, gesamt im Sickerwasser > 0,2 mg/l
³⁾ Probenahme nach dem Abpumpen des 5-fachen Brunneninhaltes durch Entnahme einer Schöpfprobe oder bei verminderter Pumpleistung
⁴⁾ nur sofern der AOX im Grundwasser > 0,025 mg/l
⁵⁾ nur sofern der AOX im Sickerwasser > 0,5 mg/l

Bei Neuanlagen soll zur Dokumentation der Ausgangssituation vor Inbetriebnahme der Anlage das Grundwasser mindestens zweimal nach dem Übersichtsprogramm – einschließlich Bedarfsliste – untersucht werden.

II.2 Rohgas- und Kondensatuntersuchungen

Die Probenahme des gefassten Deponiegases hat in der Sammeileitung nach Zuführung der letzten Gasbrunnenableitung zu erfolgen. Die Probenahmestelle hat den Anforderungen nach Nr. 1.1 des „Messprogramms zur Ermittlung der Massenkonzentration relevanter Schadstoffe im Deponiegas und im Abgas von Deponiegasverbrennungsanlagen“, Heft Nr. 127 der Schriftenreihe des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden zu entsprechen.

^{*)} Auf die Messung und Untersuchung des Deponiegaskondensates kann auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, wenn die Erfassung unverhältnismäßig ist und anfallendes Kondensat dem Sickerwasser zugeschlagen wird.

^{*)} Die Messergebnisse sind auf 1013 hPa, 273 K und trockenes Gas zu beziehen.

^{*)} Sofern keine Entgasungsanlage betrieben wird, sind anstelle der genannten Rohgasmengenparameter geeignete Untersuchungen in Abstimmung mit der Abfallbehörde durchzuführen.

^{*)} Parameterumfang entsprechend Sickerwasser-Standard- und -Übersichtsprogramm

Parameter	Rohgas	Kondensat ^{*)}
Menge	K^{*)}	M
Methan (Volumen-% ^{*)})	K ¹⁰⁾	
Kohlendioxid (Volumen-% ^{*)})	K ¹⁰⁾	
Sauerstoff (Volumen-% ^{*)})	K ¹⁰⁾	
Massenkonzentrationen		
Gesamt-Chlor	J	
Gesamt-Fluor	J	
Gesamt-Schwefel	J	
Benzol	J	
Chlorethen (Vinylchlorid)	J	
Inhaltsstoffe (mg/l)		J ¹¹⁾

K = kontinuierlich
J = jährlich

M = monatlich

Anhang 2 zur Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien – Jahresübersicht / Erklärung zum Deponieverhalten nach § 4 –

I. Art und Umfang

a) allgemeine Angaben:

- Name, Anschrift und Ansprechpartner/-in mit Telefon-Nr.
 - der Deponie,
 - des Betreibers,
 - des Zulassungsinhabers (soweit abweichend) und
 - des/der Betreiber/-s von Nebenanlagen auf der Deponie
- Lagebezeichnung der Deponie und des zugelassenen Einzugsgebietes¹⁾
- Laufzeiten und Kapazitäten mit
 - Inbetriebnahme und gegebenenfalls zeitliche Befristung des Betriebs,¹⁾
 - zugelassene Gesamtfläche und Ablagerungsfläche,¹⁾
 - zugelassenes, zur Verfüllung ausgebautes oder im Bau befindliches und bereits verfülltes Ablagerungsvolumen,
 - Bezeichnung und Kapazitäten der Ablagerungsabschnitte¹⁾ und
 - Ablagerungsmengen und -volumina im Berichtsjahr und in den letzten vier Kalenderjahren nach Abfallarten für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung

¹⁾ Auf die Darstellung dieser Angaben kann verzichtet werden, wenn keine Änderungen zu den Angaben des Vorjahresberichtes zu verzeichnen sind.

- zugelassene Abfallarten mit Bezeichnung und Abfallschlüssel¹⁾
- kurze Beschreibung der technischen Einrichtung
 - geologische und technische Basisabdichtung und gegebenenfalls Vertikalabdichtung,¹⁾
 - geplante und bereits ausgeführte Oberflächenabdichtung und sonstige Abdichtungen,¹⁾
 - Sicker- und Oberflächenwasserfangs- und -behandlungseinrichtungen,¹⁾
 - Deponiegasfangs- und -behandlungs- beziehungsweise -verwertungsanlagen,¹⁾
 - Abfallbehandlungsanlagen,¹⁾
 - Mess- und Probenahmestellen und
 - sonstige Infrastruktureinrichtungen (z. B. Bahnanschluss, Fahrzeugwaage, Tankanlage)¹⁾
- Kurzbeschreibung der erteilten, beantragten und gegebenenfalls geplanten Zulassungen zum Betrieb der Deponie mit Datum und Art des Bescheides¹⁾ (gegebenenfalls nur Ergänzungen beschreiben)

b) Lageplan im Maßstab 1:1000 bis 1:5000 mit folgenden Eintragungen und Darstellungen:

- Mess- und Probenahmestellen mit Bezeichnung, soweit sie für die nach dieser Verordnung durchzuführen-

den Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind

- Betriebsabschnitte, unterteilt in Abfalleinbauflächen, die
 - basisabgedichtet nach TA Siedlungsabfall Klasse I oder Klasse II oder nach TA Abfall,
 - basisabgedichtet nach anderen Vorschriften (technischen Standard angeben),
 - nicht basisabgedichtet,
 - oberflächenabgedichtet nach TA Siedlungsabfall Klasse I oder Klasse II oder nach TA Abfall,
 - oberflächenabgedichtet nach anderen Vorschriften (technischen Standard angeben),
 - nicht oberflächenabgedeckt und nicht oberflächenabgedichtet sind

- wesentliche Betriebseinrichtungen

- c) gegebenenfalls gesonderter Lageplan in geeignetem Maßstab, falls dies zur Erläuterung und Darstellung der Ergebnisse der Eigenkontrolle erforderlich ist
- d) mindestens zwei charakteristische Querprofile im Maßstab 1:1000 mit Darstellung der aktuellen Einbauhöhe, der Vorjahreshöhe und der zugelassenen Einbauhöhe
- e) Erklärung über das Deponieverhalten

Der zeitliche Verlauf des Deponieverhaltens ist vom Beginn der Betriebsphase an darzustellen und mit den in der abfallrechtlichen Zulassung getroffenen Annahmen (Sickerwasser, Gasemission, etc.) zu vergleichen. Die daraus abzuleitenden Empfehlungen und weiteren Veranlassungen hinsichtlich Betrieb, Überwachung und gegebenenfalls weiter gehender abfallwirtschaftlicher Maßnahmen sind aufzuzeigen.

Die Erklärung über das Deponieverhalten soll folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Wasserhaushalt
 - Plausibilität der in die Wasserhaushaltsbilanz eingehenden Untersuchungsergebnisse, auch im Vergleich zu den Vorjahren
 - Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit von Deponieeinrichtungen (Drainagesystem, Basis- und Oberflächenabdichtung)
- Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser

Beurteilung von qualitativen und quantitativen Veränderungen gegenüber den Vorjahren und im Vergleich zur mehrjährigen Tendenz und zu den sonstigen, in der Jahresübersicht getroffenen Aussagen zum Deponieverhalten (Plausibilität, Begründung und Ursachen der Ergeb-

nisse, Abbauzustand, Prognose für zu erwartende Veränderungen der Mengen und Inhaltsstoffe von Sicker- und Grundwasser in den Folgejahren)

- Sickerwasserbehandlung

Beurteilung der Behandlungsleistung und der Veränderungen gegenüber den Vorjahren, insbesondere hinsichtlich Einhaltung der Erlaubniswerte, Betriebsstörungen, Anlagenverfügbarkeit und erforderlicher betrieblicher Veränderungen²⁾
- Temperaturentwicklung im Deponiekörper

Beurteilung anhand der in den Sickerwasserrohren festgestellten Temperaturen im Vergleich zur mehrjährigen Tendenz und zu den sonstigen, in der Jahresübersicht getroffenen Aussagen zum Deponieverhalten (Plausibilität der Ergebnisse, Prognose für das zu erwartende Temperaturverhalten und dessen Auswirkungen in den Folgejahren)
- Deponieentgasung, Gasbehandlung und -verwertung

Beurteilung der Ergebnisse der Rohgasuntersuchungen, der Messergebnisse der erforderlichen Emissionmessungen bei immissionschutzrechtlich genehmigungsbefürhtigen Anlagen, der Verbrennungsbedingungen und der Anlagenwartung/-überprüfung,

Erstellung einer Deponiegasbilanz (theoretische / gefasste / abgepackelte / verstromte / sonstig verwertete Deponiegasmenge / abgeschätzte Verlustmenge), Prognosen und Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf

- die zukünftig zu erwartende Gasbildung, die Verwertbarkeit des Gases,
- die Funktionsfähigkeit der Gasbehandlung und -verwertung,
- die Funktionsfähigkeit des Entgasungssystems und
- die Gasmigration und andere unkontrollierte Gasaustritte

- Funktionsfähigkeit des Deponiebasisabdichtungssystems

Gesamtbewertung der Ergebnisse von Höhenvermessungen, Kamerabefahrungen, Temperaturmessungen und gegebenenfalls weiterer durchgeführter Untersuchungen, auch im Vergleich zur mehrjährigen Tendenz und zu den sonstigen, in der Jahresübersicht getroffenen Aussagen zum Deponieverhalten und unter Berücksichtigung gegebenenfalls festgestellter Schadstoffemissionen in das Grundwasser (Plausibilität der Ergebnisse, Prog-

²⁾ Diese Angaben sind nur insoweit erforderlich, wie sie nicht bereits durch Berichtspflichten auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften, insbesondere Abwassereigenkontrollverordnung abgedeckt sind.

nose der Auswirkungen für die Folgejahre, eingeleitete Maßnahmen oder weiter gehender Handlungsbedarf)

- Funktionsfähigkeit des Deponieoberflächenabdichtungssystems, Setzungen und Stabilität des Deponiekörpers

Beurteilung der Ergebnisse der Verformungsmessungen, auch im Zusammenhang mit festgestellten Gasaustritten, Veränderungen gegenüber den Vorjahren und im Vergleich zur mehrjährigen Tendenz und zu den sonstigen, in der Jahresübersicht getroffenen Aussagen zum Deponieverhalten (Plausibilität, Begründung und Ursachen der Ergebnisse, Prognose für zu erwartende Setzungen und deren Auswirkungen auf die Oberflächenabdeckung beziehungsweise das Oberflächenabdichtungssystem, gegebenenfalls erforderlicher Handlungsbedarf)

- Übersicht über die bisher durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und deren Ergebnisse ist bei neu in die Überwachung nach Deponieeigenkontroll-Verordnung aufgenommenen Deponien der ersten Jahresübersicht beizufügen

II. Auswertung und Darstellung

Die Parameterwerte der Eigenkontrollergebnisse sind unmittelbar den letzten sechs Werten der Vorjahresübersichten und dem langjährigen Mittel (je nach Datengrundlage, längstens aus den letzten sechs Betriebsjahren) gegenüberzustellen³⁾. Mit der Angabe der Parameterwerte hat auch die Angabe des jeweils verwendeten Analyseverfahrens und die Nennung der Bestimmungsgrenze, soweit diese unterschritten wird, zu erfolgen. Darzustellen sind die Ergebnisse des Berichtsjahres wie folgt:

a) allgemeine Eigenkontrollmaßnahmen

Nr.	Parameter	Darstellung
1. Messung und Erfassung meteorologischer Daten		
1.1	Niederschlagsmenge	Monatssummen graphisch; Jahressumme
1.2	Temperatur	Monatsminimum, -maximum, -mittel graphisch; Jahresmittel
1.3	Windrichtung und -stärke	Monatsmittel
1.4	Verdunstung	Monatssummen graphisch; Jahressumme
2. Messung der Deponiesickerwasser- und der Oberflächenwasserabflüsse		
2.1	Sickerwasserabfluss	Monatssummen graphisch; Jahressumme
2.2	Oberflächenwasserabfluss	Monatssummen graphisch; Jahressumme
3. Wirkungskontrolle der Entgasung, Emissions- und Gasmigrationsmessungen		
3.1	Deponiegasmessungen	Text
3.2	Wirkungskontrolle der Deponiegasanlagen	Text
3.3	Kontrolle der Gasmigration und unkontrollierter Gasaustritte	Text
4. Untersuchungen des Deponiekörpers und des Deponieabdichtungssystems		
4.1	Untersuchungen an der Deponiebasis	Text
4.2	Untersuchungen der Deponieoberfläche	Text
4.3	Setzungsmessungen und Stabilitätsuntersuchungen	Text

³⁾ Auf die Darstellung der Parameterwerte aus den Jahren vor 2001 kann verzichtet werden, wenn die Werte nicht auf EDV zur Verfügung stehen.

b) Grund-, Sicker- und Oberflächenwasseruntersuchungen nach Anhang 1, II.1

Parameter	Darstellung
Aussehen (Trübung /Farbe, visuell)	Text
Geruch	Text
Temperatur Grundwasser	Werte
pH-Wert	Werte
Redox-Spannung	Werte
spezifische elektrische Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	Werte; Verlauf graphisch
Trockenrückstand; gesamt	Werte
Ammonium-Stickstoff	Werte; Verlauf graphisch; N-Bilanz graphisch
Nitrit-Stickstoff	Werte; N-Bilanz graphisch
Nitrat-Stickstoff	Werte; N-Bilanz graphisch
Gesamtstickstoff, gebunden	Werte; N-Bilanz graphisch
Arsen	Werte
Chrom, gesamt	Werte
Chlorid	Werte; Verlauf graphisch
Sulfat	Werte
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	Werte; Verlauf graphisch
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	Werte; Verlauf graphisch ⁴⁾
Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlormethan, Trichlormethan, cis-1,2-Dichlorethen, Vinylchlorid, Dichlormethan ⁴⁾	Werte

c) Rohgas- und Kondensatuntersuchungen nach Anhang 1, II.2

Parameter	Darstellung
Menge⁵⁾	Monatssummen graphisch; Jahressumme
Methan (Volumen-%) ⁶⁾	Monatsmittel graphisch
Kohlendioxid (Volumen-%) ⁶⁾	Monatsmittel graphisch
Sauerstoff (Volumen-%) ⁶⁾	Monatsmittel graphisch
Inhaltsstoffe (mg/l)	gemäß Tabelle b)

⁴⁾ nur sofern der AOX im Grundwasser > 0,025 mg/l beziehungsweise der AOX im Sickerwasser > 0,5 mg/l
⁵⁾ Die Messergebnisse sind auf 1013 hPa, 273 K und trockenes Gas zu beziehen.

Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306)

In Art. 2 Nr. 3 muss es statt „In Abs. 5 (neu)“ richtig „In Abs. 4 (neu)“ heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
